

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- **Für Ihre Unterlagen** -

Petition an den Deutschen Bundestag
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede	Herr
Name	Kluge
Vorname	Tilman
Titel	Dipl. Ing. agr.

Anschrift

Wohnort	Bad Soden / Ts.
Postleitzahl	65812
Straße und Hausnr.	Gartenstrasse 4A
Land/Bundesland.	Deutschland
Telefonnummer	0152 289 15516
E-Mail-Adresse	post@blackroot.net

Wortlaut der Petition

Neodym und öfftl. rechtliche Beschaffungsethik

Der Bundestag möge die Bundesregierung veranlassen, die Ausschreibungen von Lieferleistungen im Zuge der Materialbeschaffung für ihr unterstellte Behörden mit der Bedingung zu versehen, daß die jeweiligen Produkte, insbesondere zu liefernde Audio-Technik, keine Neodymium-Magnet-Elemente enthalten dürfen. Für eine freie Vergabe gilt dies analog.

Begründung

Mangels umweltrechtlich wirksamer Instrumente kann den politisch ethischen Problemen, die mit der Verwendung von Neodymium, kurz Neodym, verbunden sind, nur primär auf der ökonomischen Ebene, so auch im Sinne des Petitions, exemplarisch und öffentlichkeitswirksam entgegengetreten werden.

Neodym, das der Gruppe der „seltenen Erde“ angehört, wird u. a. für die Produktion von Permanent-Magneten für Lautsprecher und für Windkraftanlagen verwendet. Im wesentlichen geht es im Rahmen der Petition um Audio-Technik, vom Ohrhörer bis zum Plenarsaal- Lautsprecher und größer. Permanent-Magneten hierfür werden auch aus Ferriten (ferrimagnetische keramische Werkstoffe aus dem Eisenoxid Hämatit, seltener aus Magnetit und aus weiteren Metalloxiden) hergestellt. Neodym ist also nicht eine technisch essentielle Komponente.

97 % der Weltproduktion von Neodym stammen aus des VR-China (China).

Bei der chemischen Trennung Neodyms (ND60) von anderem gefördertem Gestein entstehen hochtoxische Abfallprodukte, die in China nicht nach einem umweltsichernden Stand der Technik entsorgt werden. So geraten radioaktives Uran und Thorium nach der Aufbereitung nicht nur in Auffangbecken mit begrenzten Kapazitäten, sondern auch ins Grundwasser. Dies geht zu langfristigen Lasten grundlegender Umweltfunktionen und der Gesundheit der Menschen in den betroffenen Regionen. China hat zwar 2010 beschlossen, seine Umweltstandards anzuheben, kommt aber dieser Selbstverpflichtung zumindest im Falle von Neodym in keiner erkennbar nachweislichen Weise nach.

Daß der EU Kommission dies bekannt ist und sie ihre diesbezüglichen Bedenken im Rahmen der offiziellen deutsch chinesischen Umweltdialoge oder auch im Wirtschafts- und Handelsdialog zwischen der EU und China am 20./21. Dezember 2010 in Peking regelmäßig zur Sprache bringt, hatte bislang keine erkennbaren positiven Auswirkungen. Es ist vielmehr nicht bekannt, daß seitens des chinesischen Gesetzgebers die Absicht bestünde, Bestimmungen zu Neodym in den chinesischen Rechtsvorschriften zu verankern.

Die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/1 (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1) hat zwar Auswirkungen auf Neodym, sobald es den europäischen Markt erreicht. Sie hat aber keine Auswirkungen auf das Handling giftiger Nebenprodukte der Neodym-Gewinnung. Denn sie unterliegen keiner Registrierungspflicht, solange sie nicht in die EU eingeführt werden. REACH bietet daher nur einen Rahmen für die effiziente Kommunikation über Gefahren von chemischen Stoffen oder Gemischen innerhalb der EULieferkette. Jedoch ist es nicht möglich, Hersteller aus Drittländern, hier China, zur Einhaltung der Umweltstandards gemäß REACH zu verpflichten.

Anregungen für die Forendiskussion

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257
